

Magdeburg, den 17.04.2014
he

Präsidiumssitzung Nr. 159
Datum: 06.05.2014
Ort: Landhaus „Zu den Rothen Forellen“, Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Begründung:

Magdeburg, den 17.04.2014
he

Präsidiumssitzung Nr. 159
Datum: 06.05.2014
Ort: Landhaus „Zu den Rothen Forellen“, Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Frau Silvia Herzog
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 158. Sitzung
am 24.03.2014 in der Landesgeschäftsstelle**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

*Die Niederschrift über die 158. Sitzung am 24.03.2014 in der Landesgeschäftsstelle
wird bestätigt.*

Begründung:

Die Niederschrift über die 158. Sitzung wurde am 28.03.2014 an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums versandt. Änderungs- oder Ergänzungswünsche sind in der Landesgeschäftsstelle nicht eingegangen.

Magdeburg, 15. April 2014
00-00-01 li-bo

Präsidiumssitzung Nr. 159
Datum: 6. 5. 2014
Ort: Landhaus Zu den Rothen Forellen, Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 3 **Verbandsangelegenheiten**

3.1 Änderung der Satzung des SGSA;

Aufnahme einer Regelung über die Vertretung des Landesgeschäftsführers in § 9 Abs. 1 Satz 1 (Geschäftsführendes Präsidium) und Modifizierung der Regelungen zur Ehrenamtlichkeit der Verbandsämter in § 13 Abs. 5 (Verfahrensvorschriften)

Anlagen Verbandssatzung i. d. F. v. 17. 11. 2008; § 9 Abs. 1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 9. 2010

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium schlägt der 48. Kreisvorstandskonferenz am 23. 6. 2014 vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Kreisvorstandskonferenz empfiehlt der 13. Mitgliederversammlung am 3. 11. 2014, die Verbandssatzung i. d. F. v. 17. 11. 2008, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. 9. 2010, wie folgt zu modifizieren:

1. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Landesgeschäftsführer, der durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten wird.“

2. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Mitglieder des Präsidiums, Ausschussmitglieder sowie Kassen- und Rechnungsprüfer erhalten ihre Auslagen ersetzt. Der Präsident und der Erste Vizepräsident können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Der Landesgeschäftsführer und sein allgemeiner Vertreter erhalten eine Vergütung. Das Nähere regelt das Präsidium durch Beschluss.“

Begründung:

Aufgrund eines Hinweises des Amtsgerichts Stendal – Vereinsregister – im Zusammenhang mit der Eintragung der in der 11. Mitgliederversammlung am 17. 9. 2010 beschlossenen Modifizierung des § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung (Geschäftsführendes Präsidium) sowie der erforderlichen Umsetzung des Ehrenamtsstärkungsgesetzes vom 21. 3. 2013 sind Änderungen der Verbandssatzung erforderlich.

- Zu § 9 (Das geschäftsführende Präsidium)
Die 11. Mitgliederversammlung am 17. 9. 2010 hatte eine Klarstellung der rechtsgeschäftlichen Vertretungsregelung des SGSA in § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung beschlossen. Danach vertritt der Präsident oder der Vizepräsident den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer oder dem allgemeinen Vertreter des Landesgeschäftsführers.

Das Registergericht hatte im Zusammenhang mit der Eintragung dieser Satzungsänderung in das Vereinsregister vorgeschlagen, bei nächster Gelegenheit durch eine Ergänzung in § 9 Abs. 1 Satz 1 klarzustellen, dass der allgemeine Vertreter den Landesgeschäftsführer auch im geschäftsführenden Präsidium vertritt.

Dementsprechend sollte § 9 Abs. 1 Satz 1 folgenden Wortlaut erhalten:

„Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Landesgeschäftsführer, der durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten wird.“

- Zu § 13 Abs. 5 (Verfahrensvorschriften)
Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz) vom 21. 3. 2013 (BGBl. I S. 556) hat durch eine Regelung in Art. 6 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) auch die vereinsrechtliche Vorschrift des § 27 Abs. 3 BGB (Bestellung und Geschäftsführung des Vorstandes) um eine Bestimmung ergänzt, wonach die Mitglieder des Vorstandes unentgeltlich tätig sind. Diese Regelung tritt am 1. 1. 2015 in Kraft. Gemäß § 40 BGB (Nachgiebige Vorschriften) kann durch eine Regelung in der Vereinssatzung hiervon abgewichen werden.

Folgende Mitglieder des Präsidiums sind i. S. d. § 27 Abs. 3 BGB entgeltlich tätig:

Der Präsident und der Erste Vizepräsident erhalten auf der Grundlage eines Präsidiumsbeschlusses eine Aufwandsentschädigung. Der Landesgeschäftsführer wird für seine hauptamtliche Tätigkeit vergütet. Dies gilt ebenso für den allgemeinen Vertreter des Landesgeschäftsführers (Erster Beigeordneter), der diesen im Präsidium vertritt.

Aus diesem Grunde ist eine von § 27 Abs. 3 BGB abweichende Regelung in der Verbandssatzung erforderlich.

§ 13 Abs. 5 sollte dementsprechend folgenden Wortlaut erhalten:

„Die Verbandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Mitglieder des Präsidiums, Ausschussmitglieder sowie Kassen- und Rechnungsprüfer erhalten ihre Auslagen ersetzt. Der Präsident und der Erste Vizepräsident können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Der Landesgeschäftsführer und sein allgemeiner Vertreter erhalten eine Vergütung. Das Nähere regelt das Präsidium durch Beschluss.“

Präsidiumssitzung Nr.	159
Datum:	6. 5. 2014
Ort:	Landhaus Zu den Rothen Forellen, Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

- 3.2.1 Vortrag des Ergebnisses
- 3.2.2 Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg
- 3.2.3 Entlastung des Landesgeschäftsführers gemäß § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung
- 3.2.4 Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung 2014

- Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2013 vom 28. 2. 2014 (Haushaltsabschluss, Kassenausschuss, Rücklagen/Vermögensübersicht/Geldanlagen)
- Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2013 vom 28. 2. 2014
- Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg vom 4. 4. 2014

Bisherige Beratung: ./.

- 1. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2013 wird entgegengenommen.**
- 2. Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2013 des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt durch des Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg wird zur Kenntnis genommen.**
- 3. Herrn Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker wird gemäß § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt.**

4. Das Präsidium bestimmt zur Prüfung der Jahresrechnung 2014 das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg.

Begründung:

3.2.1 Vortrag des Ergebnisses

Wegen der Einzelheiten wird auf die beigelegte Jahresrechnung und den Erläuterungsbericht vom 28. 2. 2014 verwiesen.

3.2.2 Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2013 des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 4. 4. 2014 ist beigelegt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat zusammenfassend festgestellt, dass der Jahresabschluss 2013 den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entspricht. Das Belegwesen wird als geordnet beurteilt. Während der Prüfungshandlungen vor Ort seien bereits Hinweise für die Haushaltsdurchführung gegeben worden, die künftig beachtet würden. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Hinderungsgründe, die Jahresrechnung 2013 zu bestätigen sowie dem Landesgeschäftsführer für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

Besondere Bemerkungen oder Feststellungen im Rahmen der Prüfung hat es nicht gegeben. Folgende Hinweise geben Anlass für eine ergänzende Stellungnahme der Landesgeschäftsstelle:

- a) Zur Ausführung des Stellenplanes hat das Rechnungsprüfungsamt auf Seite 13 des Prüfberichtes festgestellt, dass eine Stelle übergangsweise von September 2013 bis Dezember 2013 doppelt besetzt war.

Es handelt sich dabei um die Stelle der Schreibkraft/Sekretärin im Finanzreferat der Landesgeschäftsstelle. Auf dem Arbeitsplatz (E 6) sind mit etwa der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Aufgaben für die KOWISA GmbH & Co. KG wahrzunehmen. Die Doppelbesetzung hängt mit dem Ausscheiden des früheren Hauptsachbearbeiters Rolf Seemann (E 9) mit Ablauf des 31. 1. 2014 und der notwendigen Einarbeitung der Stellennachfolgerin, Frau Jacqueline Kemp, zusammen.

Herr Seemann war im Referat 2 tätig und im Wesentlichen mit Aufgaben der operativen Büroleitung, der Abwicklung des Verbandshaushaltes und der Personalverwaltung betraut. Die Stelle wurde nach dem Ausscheiden von Herrn Seemann mit Ablauf des 31. 1. 2014 im Wege einer hausinternen Umsetzung durch Frau Jacqueline Kemp besetzt. Um einerseits die Einarbeitung von Frau Kemp in die neue Aufgabe im Referat 2 zu gewährleisten und andererseits sicherzustellen, dass insbesondere mit Blick auf die Tätigkeiten für die KOWISA ein nahtloser Übergang gewährleistet ist, wurde bereits mit Wirkung vom 1. 9. 2013 Frau Christine Kappe als Nachfolgerin von Frau

Kemp eingestellt. Das Präsidium wurde über das Verfahren in der 154. Sitzung am 24. 6. 2013 (TOP 8.5) informiert und hat in der 155. Sitzung am 2. 9. 2013 die Einstellung von Frau Kappe als vollbeschäftigte Arbeitnehmerin (E 6) zur Kenntnis genommen. Trotz der zeitweisen Doppelbesetzung der Stelle wurde der Haushaltsansatz für Dienstbezüge und Entgelte (HHSt. 410) um rd. 28.300 Euro unterschritten.

- b) Im Zusammenhang mit der durchgeführten Prüfung der Ausgabehaushaltsstellen weist das Rechnungsprüfungsamt auf Seite 16 des Prüfberichtes darauf hin, dass der SGSA als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98 Abs. 2 GWB anzusehen ist und die Regeln des Vergaberechts anzuwenden hat. Diese seien im Haushaltsjahr 2013 nicht konsequent angewendet worden. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Mittelverwendung sollten für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Beschaffung von Gegenständen Vergleichsangebote eingeholt werden. Dies sei jedoch nicht bei allen Einkaufsvorgängen erfolgt.

Die Landesgeschäftsstelle holt grundsätzlich bei allen Beschaffungsvorgängen Vergleichsangebote ein. Ausgenommen sind Beschaffungen bis 500 Euro (Direktkauf). Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes bezieht sich auf die Lieferung und das Verlegen von Auslegware (Teppichboden) in zwei Dienstzimmern der Landesgeschäftsstelle mit einem Auftragswert von 2.555,44 Euro. Im vorliegenden Fall wurde auf die Einholung von Vergleichsangeboten ausnahmsweise wegen Eilbedürftigkeit, um den Dienstbetrieb möglichst wenig zu behindern, verzichtet.

Die Landesgeschäftsstelle wird der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes umsetzen und zukünftig bei den Beschaffungsvorgängen mit einem Wert über 500 Euro Vergleichsangebote einholen.

3.2.3 Entlastung des Landesgeschäftsführers gemäß § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung

Auf den Beschlussvorschlag wird verwiesen.

3.2.4 Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung 2014

Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, wiederum das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg mit der Prüfung der Jahresrechnung zu betrauen.

Präsidiumssitzung Nr.	159
Datum:	06.05.2014
Ort:	Landhaus „Zu den Rothen Forellen“, Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 3	Verbandsangelegenheiten
3.3	<i>Vorbereitung der 48. Kreisvorstandskonferenz am 23.06.2014 in Staßfurt</i>

Bisherige Beratung: ./.

Begründung:

Ab 11:00 Uhr hat Herr Kultusminister Stefan Dorgerloh seine Teilnahme zugesagt. Mit ihm ist vereinbart, dass er über die Umsetzung der Schulentwicklungsplanung und eventuelle operative Hilfestellungen seitens des MK sprechen wird. Wir haben ihn auch gebeten, über die Fragen der Inklusion, der damit verbundenen baulichen Veränderung aber auch der Finanzierung der Inklusionskosten referieren soll. Wir werden zu dieser Sitzung auch die Dokumentation des Schwesterverbands aus Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stellen, wo es mittlerweile zwei Gutachten zur Inklusion und deren finanzielle Umsetzung gibt.

Magdeburg, den 17.04.2014

Präsidiumssitzung Nr. 159
Datum: 06.05.2014
Ort: Landhaus „Zu den Rothen Forellen“, Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 3 **Verbandsangelegenheiten**
3.4 ***Vorbereitung der 13. Mitgliederversammlung am 03.11.2014 in Zerbst/Anhalt***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Nach einem Hin und Her mit den Themen schlagen wir Ihnen heute vor, zum Thema der Mitgliederversammlung zu machen:

„Die Energiewende und die Zukunft der Kommunalwirtschaft“.

Hier bietet es sich an, zunächst erst einmal den aktuellen Stand der Gesetzgebung des Bundes zum EEG und zur Energiewende darstellen zu lassen.

Ein weiterer Themenbereich ist die Frage, was können unsere Städte und Gemeinden in Sachen „Energiewende“ selbst oder gemeinsam leisten.

Schließlich sollte der Rechtsrahmen analysiert werden vor dem Hintergrund der neuen Kommunalverfassung, die in den §§ zum Gemeindewirtschaftsrecht zwar keine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung bringt, aber auch keine Klarstellung, in wieweit Kommunen in diesem Bereich tätig werden können.

Ein Hauptredner sollte das Thema abschließen. Denkbar wäre hier ein Redner des Umweltbundesamtes, des Bundesumweltministeriums, des Bundeswirtschaftsministeriums oder der DENA.

Die Veranstaltung soll abgestimmt werden mit Bundes- und Landesverband des VKU, sowie der KOWISA. Soweit die räumlichen Möglichkeiten es erlauben, ist wieder eine Ausstellung kommunalnaher Anbieter von Dienstleistungen vorgesehen. Aus der Landespolitik werden die Fraktionen im Landtag, sowie die sachbezogenen Ministerien angesprochen.

Es wird um Aussprache und Ergänzung gebeten.

Magdeburg, den 16.04.2014
jl

Präsidiumssitzung Nr. 159
Datum: 06.05.2014
Ort: Landhaus Zu den Rothen Forellen, Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 3.5 **Haushalts- und Finanzausschuss**
Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Als stellvertretendes Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA wird der Amtsleiter für Recht und Finanzen der Stadt Aschersleben, Herr Ralf Schneider, berufen.

Begründung:

In der 156. Präsidiumssitzung wurde für die freigewordene Stelle der ehemaligen Dezernentin der Stadt Aschersleben, Frau Barnikol-Veit, als ordentliches Mitglied im Haushalts und Finanzausschuss, Herr Hartl von der Verbandsgemeinde Egelner Mulde berufen. In der Sitzung hatten wir zudem darüber informiert, dass ein der Landgeschäftsstelle zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls vorliegender Vorschlag von Frau Barnikol-Veit zur Nachbesetzung durch Herrn Ralf Schneider, Amtsleiter für Recht und Finanzen der Stadt Aschersleben, zum nächstmöglichen Zeitpunkt Berücksichtigung finden sollte. Nach damaligem Kenntnisstand sollte voraussichtlich Ende 2014 eine Stellvertreterposition im Haushalts- und Finanzausschuss frei werden.

Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass das bisherige stellvertretende Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss der Stadt Weißenfels, Frau Zorn, zum 31.12.2013 in den Vorruhestand getreten ist. Somit ist eine Stelle als stellvertretendes Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss frei geworden. Die Stadt Aschersleben hat mit Schreiben vom 07.03.2014, welches am 26.03.2014 in der Landesgeschäftsstelle eingegangen ist, vorgeschlagen, den Amtsleiter für Recht und Finanzen der Stadt Aschersleben, Herrn Ralf Schneider, als Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss zu berufen.

Magdeburg, 15.04.2014
10-30-07 li-bo

Präsidiumssitzung Nr. 159
Datum: 06.05.2014
Ort: Landhaus Zu den Rothen Forellen, Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 4 **Entgeltfortzahlung und Unterstützungsleistungen an Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren als neue Aufgaben der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte?**

Anlagen

1. Stellungnahme des SGSA vom 29. 8. 2006 zur Entgeltfortzahlung
 2. Muster-Richtlinien der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung für Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Dienst in Feuerwehren
-

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Meinungsbildung gebeten.

Begründung:

1. Anlass und Ausgangslage

Die Feuerwehrunfallkasse Mitte (FUK) hat mit Schreiben vom 13. 11. 2013 an den SGSA und das Ministerium für Inneres und Sport vorgeschlagen:

- a) Die Aufgabe der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit von Feuerwehrmitgliedern nach § 10 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) von den Trägern des Brandschutzes auf die FUK zu verlagern. Die FUK nimmt diese Aufgabe bereits anstelle der Träger des Brandschutzes in Thüringen wahr.
- b) Der FUK durch eine Ergänzung des BrSchG LSA die Aufgabe zu übertragen, Unterstützungsleistungen an die Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren für Körper- oder Gesundheitsschäden zu gewähren, die beim Feuerwehrdienst auftreten, aber ihre rechtlich

wesentliche Ursache in Vorschädigungen oder inneren Erkrankungen haben. Es handelt sich dabei um Unfälle im Feuerwehrdienst, die nicht als Arbeitsunfälle i. S. d. SGB VII (gesetzlichen Unfallversicherung) anerkannt werden können.

Das Ministerium für Inneres und Sport erarbeitet aktuell den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes, mit dem notwendige Änderungen aus dem Projekt „Feuerwehr 2020“ vollzogen werden sollen. Aus Sicht der FUK bietet es sich an, bei dieser Gelegenheit auch die vorgeschlagenen Aufgabenübertragungen zu vollziehen. Allerdings ist festzuhalten, dass bislang weder der Vorstand noch die Vertreterversammlung der FUK formal den Vorschlag zur Übernahme der beiden Aufgaben beschlossen haben. Es ist auch nicht bekannt, ob das für die Fachaufsicht über die FUK zuständige Ministerium für Gesundheit und Soziales sein Einverständnis zu Übertragung neuer Aufgaben, die über den gesetzlichen Aufgabenumfang nach SGB VII hinaus gehen, erklären würde.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesgeschäftsstelle die Vorschläge der FUK sowohl mit dem Innenministerium (am 2. 12. 2013) als auch mit der Geschäftsführung der FUK (am 5. 1. 2014) erörtert.

Wir haben das Innenministerium in diesem Zusammenhang gebeten, die genannten Aufgaben zunächst nicht in den Referentenentwurf für die Brandschutznovelle aufzunehmen, um dem SGSA die Möglichkeit zu geben, die Verbandsgremien in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Sofern aus Sicht der Städte und Gemeinden eine oder beide Aufgaben der FUK zugewiesen werden sollen, könnte in der zur Novelle des Brandschutzgesetzes abzugebenden Stellungnahme ein entsprechender Vorschlag durch den SGSA unterbreitet werden.

Die Feuerwehrunfallkasse Mitte erhebt im Haushaltsjahr 2014 einen einheitlichen Umlagebeitrag i. H. v. 0,85 Euro/Einwohner für Sachsen-Anhalt und Thüringen. Der Beitrag hat sich damit im Vergleich zum Haushaltsjahr 2013 um 0,10 Euro (13,3 %) erhöht. Die Kosten der Entgeltfortzahlung in Thüringen werden derzeit durch eine Sonderrücklage gedeckt, die aus dem Vermögen der ehemaligen FUK Thüringen gespeist wurde.

2. Entgeltfortzahlung

Die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte wurde im Jahr 2007 aus den Feuerwehrunfallkassen Sachsen-Anhalt und Thüringen gebildet. In diesem Zusammenhang wurde der FUK durch Staatsvertrag der beteiligten Länder die Erstattung von Entgeltfortzahlungen bei Arbeitsunfähigkeit von Feuerwehrmitgliedern bei privaten Arbeitgebern anstelle der bis dahin im Freistaat Thüringen zuständigen Städte und Gemeinden als zusätzliche Aufgabe übertragen. Grundlage ist eine Regelung in § 14 Abs. 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.

In diesem Zusammenhang hatte das Ministerium für Gesundheit und Soziales seinerzeit eine Prüfung angeregt, ob die Zuständigkeitsregelung auch im Land Sachsen-Anhalt übernommen werden sollte. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hatte nach Beteiligung der Verbandsmitglieder eine entsprechende Aufgabenübertragung mit Schreiben vom 29. 8. 2006 abgelehnt (s. Anlage).

Maßgebend waren folgende Gründe:

- a) Eine Konzentration der Aufgabe bei der FUK ist wirtschaftlich nicht vertretbar, weil die Zahl der Erstattungsfälle und die Höhe der Erstattungsleistungen gering sind und rd. ein Drittel der Städte und Gemeinden Deckungsschutz für entsprechende Leistungen entweder beim Kommunalen Schadensausgleich oder den Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt in Anspruch nehmen kann.
- b) Zu befürchten ist, dass die Übertragung der Erstattungspflicht auf die FUK zu einem anderen Verhalten privater Arbeitgeber bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen führt. Während gegenüber der eigenen Gemeinde (vor allem bei geringfügigen Kosten der Entgeltfortzahlung) u. U. von der Geltendmachung abgesehen wird, dürfte die hier zum Ausdruck kommende örtliche Verbundenheit gegenüber der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte nicht zu unterstellen sein. Eine landesweit tätige, anonyme Einrichtung würde eher für alle Rechte in Anspruch genommen werden.
- c) Eine Aufgabenübertragung auf die FUK ist verfassungsrechtlich unzulässig. Nach Art. 87 Abs. 2 LVerf LSA sind die Kommunen berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben selbstständig wahrzunehmen, soweit nicht bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind.

Im vorliegenden Fall ist ein öffentliches Interesse, das eine Aufgabenübertragung rechtfertigen würde, nicht zu erkennen. Aus der Verfassungsrechtsprechung (Rastede-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes) ergibt sich, dass der Gesetzgeber den Gemeinden eine Aufgabe mit relevantem überörtlichen Charakter nur aus Gründen des Gemeininteresses, vor allem etwa dann entziehen darf, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre und wenn die den Aufgabenentzug tragenden Gründe gegenüber dem verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzip des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG überwiegen.

Das bloße Ziel der Verwaltungsvereinfachung oder der Zuständigkeitskonzentration scheiden danach als Rechtfertigung eines Aufgabenentzugs aus. Auch Gründe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung rechtfertigen eine Aufgabenzentralisierung nicht schon aus sich heraus, sondern erst dann, wenn ein Belassen der Aufgabe bei den Gemeinden zu einem unverhältnismäßigen Kostenanstieg führen würde. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben.

Prüfungsergebnis der Landesgeschäftsstelle:

Die Verhältnisse haben sich zwischenzeitlich nicht geändert. Die Landesgeschäftsstelle empfiehlt deshalb, an der bisherigen, ablehnenden Position festzuhalten, zumal die FUK bei einer Übernahme der Aufgabe mit jährlichen Kosten i. H. v. rd. 50.000 Euro rechnet, die zu einer Erhöhung der Umlagebeiträge i. H. v. 2 bis 2,5 Cent/Einwohner/Jahr führen würden.

3. Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Dienst in Feuerwehren

Auf Druck des Deutschen Feuerwehrverbandes hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) im Oktober 2013 eine Muster-Richtlinie für (freiwillige) Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Dienst in Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren oder

Pflichtfeuerwehren) herausgegeben (s. Anlage). Die Muster-Richtlinie soll die Gewährung von Unterstützungsleistungen bei sog. Vorschäden oder schicksalsbedingten Leiden ermöglichen, die nicht als Dienstunfall nach dem SGB VII anerkannt werden können. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, einen Entschädigungsfonds aufzubauen, aus dem entsprechende freiwillige Leistungen (ein Rechtsanspruch soll nicht statuiert werden) erbracht werden können.

Umgesetzt sind die Regelungen bereits in Bayern sowie im Bereich der Hanseatischen Feuerwehrunfallkasse Nord (Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern). Im Freistaat Bayern wird die Aufgabe jedoch nicht von der dortigen Unfallkasse wahrgenommen, sondern von der Bayerischen Versorgungskammer (vergleichbar mit den Kommunalen Versorgungsverbänden Sachsen-Anhalt).

Unter Zugrundelegung der für den Freistaat Bayern festgelegten Entschädigungsbeträge (s. Anlage) würden zum Beispiel Unterstützungsleistungen bei

- Arbeitsunfähigkeit i. H. v. 15 Euro/Tag (max. 1.000 Euro),
- Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 - 30 % i. H. v. 2.000 Euro, um 30 - 45 % i. H. v. 3.500 Euro, um 50 - 75 % i. H. v. 6.000 Euro und um 80 - 100 % i. H. v. 10.000 Euro,
- einem Todesfall i. H. v. 20.000 Euro

gezahlt.

Die HFUK Nord hat höhere Unterstützungsleistungen festgelegt, als nach der Musterrichtlinie vorgesehen.

Nach Berechnungen der FUK ist auf der Grundlage der potenziellen Fälle in den Jahren 2011 bis 2013 und den bayerischen Entschädigungsbeträgen davon auszugehen, dass bei rd. 14 Fällen im Jahr Kosten i. H. v. 10.000 Euro (714 Euro/Fall) entstehen, von denen 50 % (5.000 Euro) auf Unterstützungsleistungen an Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren in Sachsen-Anhalt entfallen würden.

Demgegenüber wurde für den Freistaat Bayern ein Bedarf i. H. v. 150.000 Euro bei 50 bis 60 Fällen pro Jahr ermittelt (3.000 Euro/Fall). Auf Sachsen-Anhalt hochgerechnet würden sich danach Kosten i. H. v. rd. 42.000/Jahr ergeben.

Die FUK wurde deshalb gebeten, ihre Kostenermittlung zu prüfen. In ihrer Antwort vom 10. 2. 2014 hat die FUK noch einmal mitgeteilt, dass die Hochrechnung auf den in der Muster-Richtlinie enthaltenen Werten und den tatsächlich vollständig abgelehnten Fällen der vergangenen Jahre (ohne Todesfall) beruht.

Sofern die Berechnung der FUK zugrunde gelegt wird, wäre zur Finanzierung der Unterstützungsleistungen der Umlagebeitrag um 0,25 Cent/Einwohner anzuheben. Sofern die in Bayern aufgewendeten Fallkosten zugrunde gelegt werden, würde der Umlagebeitrag um 1,8 Cent/Einwohner steigen.

Prüfungsergebnis der Landesgeschäftsstelle:

Da es sich bei den Unterstützungsleistungen an Mitglieder Freiwilliger Feuerwerken um eine freiwillige Leistung handeln würde, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht, wäre eine Übertragung der Aufgabe auf die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle nur dann vertretbar, wenn zugleich die Kosten für die Träger des Brandschutzes in Sachsen-Anhalt gesetzlich begrenzt werden können (z. B. auf höchstens einen Cent/Einwohner).

Magdeburg, den 23.04.2014

Präsidiumssitzung Nr. 159
Datum: 06.05.2014
Ort: Landhaus „Zu den Rothen Forellen“, Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Referent Uwe Baier
TOP 5 **Einführung des BOS-Digitalfunks;
Rahmenvereinbarung mit dem Ministerium für Inneres und
Sport über die dauerhafte Finanzierung der Betriebskosten
für den BOS-Digitalfunk**

Anlage Entwurf einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Landkreistag Sachsen-Anhalt e.V. sowie dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V. über die Nutzung des bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Land Sachsen-Anhalt durch die Landkreise, Gemeinden und kreisfreien Städte (Stand: 09.04.2014)

Bisherige Beratung: 149. Präsidiumssitzung am 09.07.2012 (TOP 11)
150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012 (TOP 6a)
152. Präsidiumssitzung am 21.01.2013 (TOP 6a)
154. Präsidiumssitzung am 24.06.2013 (TOP 10 - Mitteilungen)

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit dem Land Sachsen-Anhalt zur Nutzung des BOS-Digitalfunks durch die Kommunen wird zugestimmt. Diese soll die in der nachfolgenden Begründung genannten wesentlichen Punkte enthalten.

Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten dem Land zu verdeutlichen, dass die den Kommunen vorgeschriebene Nutzung des BOS-Digitalfunks konnexitätsrelevant ist und die Kommunen daher erwarten, dass die von ihnen zu leistende Beteiligung an den Betriebskosten des BOS-Digitalfunks im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt wird.

Begründung:

Die kommunalen Spitzenverbände streiten seit fast 2 Jahren mit dem Innenministerium über die Finanzierung der Betriebskosten des BOS-Digitalfunks.

In seiner 152. Sitzung am 21.01.2013 beauftragte das Präsidium die Landesgeschäftsstelle, möglichst in Abstimmung mit dem Landkreistag weitere Verhandlungen mit dem Land über die Finanzierung des BOS-Digitalfunks zu führen.

In der 154. Präsidiumssitzung am 24.06.2013 wurde berichtet, dass vom Land der mittlerweile vierte Vereinbarungsentwurf an die kommunalen Spitzenverbände übersandt wurde, der den kommunalen Forderungen allerdings noch nicht in ausreichendem Maße entsprach.

Die Landesgeschäftsstelle hat deshalb in Abstimmung mit dem Landkreistag auf Grundlage der bisherigen Entwürfe des MI einen Vereinbarungsentwurf erarbeitet, der einen gangbaren Kompromiss zwischen den Interessen des Landes und der Kommunen darstellen könnte.

Dieser beigefügte Entwurf (Stand: 09.04.2014) enthält folgende wesentliche Regelungen:

- das Land gestattet den Kommunen die Nutzung des BOS-Digitalfunks und gewährleistet dessen Betriebs- und Funktionsfähigkeit,
- die Vereinbarung wird als Rahmenvereinbarung konzipiert, der die Landkreise und kreisfreien Städte durch gesonderte Erklärung beitreten können,
- in einem noch vom Landtag zu beschließenden Digitalfunkgesetz wird verbindlich festgelegt, dass mindestens 50 % der Betriebskosten für den BOS-Funk von den Trägern des Rettungsdienstes (Krankenkassen) übernommen werden,
- Entscheidungen der Autorisierten Stelle mit erheblichen Auswirkungen und zur strategischen Weiterentwicklung des BOS-Digitalfunks können in einem Nutzerbeirat und nur im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden getroffen werden,
- die Kostenbeteiligung der Kommunen wird beginnend ab dem Jahr 2015 auf 1,4 Mio. Euro/Jahr für zehn Jahre festgeschrieben; die Abrechnung erfolgt im kreisangehörigen Raum aus Vereinfachungsgründen im Rahmen der Kreisumlage durch die Landkreise.

Insbesondere die starken Mitbestimmungsrechte der Kommunen im Nutzerbeirat und die Deckelung der Kosten bis zum Jahr 2025 entsprechen den kommunalen Interessen deutlich besser, als alle vorhergehenden Entwürfe. Schließlich war im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2014 noch eine Kostenbeteiligung der Kommunen in Höhe von 2 Mio. Euro/ Jahr vorgesehen.

Der Vereinbarungsentwurf wurde dem Ministerium für Inneres und Sport am 09.04.2014 mit dem Hinweis übersandt, dass wesentliche Abweichungen hiervon als schwierig angesehen würden und die Vereinbarung unter Gremienvorbehalt stehe.

Mit dem Landkreistag ist verabredet, dass die kommunalen Spitzenverbände die Rahmenvereinbarung mit dem Land Sachsen-Anhalt nur abschließen, wenn alle elf Landkreise und die drei kreisfreien Städte erklärt haben, der Vereinbarung beizutreten.

Magdeburg, den 16.04.2014
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 159
Datum: 06.05.2014
Ort: Landhaus „Zu den Rothen Forellen“, Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 6 **EU-Förderperiode 2014 bis 2020;
Stand der Programmierung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012
152. Präsidiumssitzung am 21.01.2013
155. Präsidiumssitzung am 02.09.2013
158. Präsidiumssitzung am 24.03.2014 (TOP 11)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

In der 158. Präsidiumssitzung hat die Landesgeschäftsstelle ausführlich über den Stand der Programmierung der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 und die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 24.02.2014 berichtet. Das Präsidium hatte in der Sitzung die stärkere Fokussierung von Regionalbudgets als Bestandteil der EU-Strukturfonds EFRE und ESF sowie ELER in der Förderperiode 2014 bis 2020 befürwortet, um den Fördermitteleinsatz unter Einsatz der Kommunen und der lokalen Akteure zielgenauer auf die Bedürfnisse vor Ort auszurichten.

Der SGSA hat daraufhin gemeinsam mit dem Landkreistag am 01.04.2014 in einem weiteren Gespräch mit Vertretern des Umweltministeriums, der EU-Verwaltungsbehörde ELER (EU-VB ELER) sowie der Staatskanzlei für eine Stärkung der Regionalbudgets und der damit im Entwicklungsprogramm ländlicher Raum (EPLR) fokussierten Aufwertung der Arbeitsgemeinschaften Ländlicher Raum (AGLR) geworben. Dabei wurde von Seiten des Umweltministeriums in Bezug auf die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 24.02.2014 eine Anpassung des EPLR in Richtung Stärkung der AGLR in Aussicht gestellt.

Das Umweltministerium vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass die AGLR nicht nur bei der Konzepterstellung der LEADER-Aktionsgruppen (LAG) sondern auch bei der Bewilligung einzelner Maßnahmen der LAG stärker eingebunden werden sollten. Dies könne aus Sicht der EU-Kommission als Missachtung des Button-Ab-Prinzips gesehen werden, so die die EU-Verwaltungsbehörde ELER. Es liegt uns derzeit kein offiziell geänderter EPLR-Entwurf vor. Die durch das MLU in Aussicht gestellte Änderung des EPLR bedarf

zudem noch der Abstimmung mit der EU-VB ELER bzw. mit den Vorgaben seitens der EU-Kommission.

Konsens bestand in dem Gespräch am 01.04.2014, dass den AGLR außerhalb der Fragestellung der engeren Abstimmung zu den LAG die Möglichkeit gegeben werden sollte, regional-spezifische Kriterien aufzustellen. Hierzu hat das Umweltministerium bei den AGLR im vergangenen Jahr bereits eine erste Abfrage durchgeführt. Auch hier bedarf es einer Anpassung des EPLR.

Einvernehmen bestand auch, dass die in den EPLR-Entwurf jetzt noch einzuarbeitende Stärkung der AGLR nach der Genehmigung des EPLR durch die EU-Kommission in den nachgelagerten Gesetzen und Richtlinien wie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (Richtlinie RELE) oder auch der Verordnung zu den AGLR problemlos umsetzbar sein dürfte.

In dem Gespräch am 01.04.2014 wurde gegenüber der Staatskanzlei von seiten der kommunalen Spitzenverbände zudem darum gebeten, die bereits geführten Gespräche mit dem Sozialministerium, der EU-Verwaltungsbehörde EFRE /ESF zur Stärkung der Regionalbudgets im ESF und der damit verbundenen Weiterentwicklung der im regionalen Übergangsmanagement (RÜMSA) bereits vorgesehenen Arbeitsbündnisse zu regionalen Arbeitskreisen (RAK) weiterzuführen. Dies wurde uns zugesagt.

In der 158. Präsidiumssitzung haben wir zudem eine von den EU-Verwaltungsbehörden zu erstellte zusammenfassende Antwort für alle von den unterschiedlichen Wirtschafts- und Sozialpartnern (WiSo-Partner) im Anhörungsverfahren zu den Entwürfen der Operationalen Programme EFRE / ESF und zum EPLR aufgeworfenen Forderungen bzw. Fragen in Aussicht gestellt. Seit Mitte April d.J. liegt diese der Landesgeschäftsstelle vor. Sie besteht aus zwei Teilen und datiert auf den 03.04. und 10.04.2014. Eine detaillierte Auswertung aus kommunaler Sicht kann erst in der Präsidiumssitzung am 06.05.2014. erfolgen. Die vollständige Stellungnahme ist aber bereits in der im komsanet eingerichteten Sonderrubrik „EU-Förderperiode 2014/2020“ unter www.komsanet.de, und hier unter Rubrik **SGSA, Themengebiete, Europa, EU-Förderperiode 2014/2020** abrufbar.

Die Landesgeschäftsstelle hatte auch bereits über den Zeitplan der Programmierung und das beabsichtigte Onlineverfahren zur Bewertung der überarbeiteten OP-Entwürfe informiert. Nach aktuellen Informationen der EU-Verwaltungsbehörde ELER wird das Online-Verfahren voraussichtlich Ende April d.J. gestartet. Alle WiSo-Partner - und damit auch die Kommunen - haben dann voraussichtlich bis zum 05. Mai 2014 die Möglichkeit, zu den überarbeiteten OP-Entwürfen Stellung zu nehmen. Die OP-Entwürfe sollen erneut online freigeschaltet werden. Wie schon bei den OP-Entwürfen von Mitte Januar werden wir eine Verlinkung in unserer Sonderrubrik „EU-Förderperiode 2014/2020“ einrichten. Eine Kabinettsbefassung mit den OP-Entwürfen ist für den 20.05.2014 vorgesehen. Grundsätzlich besteht eine Frist zur Einreichung der OP-Entwürfe bei der EU-Kommission von drei Monaten nach Einreichen der Partnerschaftsvereinbarung durch die Bundesregierung bei der EU-Kommission. Demnach müssten die OP-Entwürfe bis zum 26.05.2014 bei der EU-Kommission eingereicht werden. Eine Verzögerung wird allerdings nicht sanktioniert. Nach derzeitigem Stand ist eine Verzögerung wahrscheinlich. Die Landesbehörden versuchen aber, die OP-Entwürfe noch vor dem Beginn der Sommerpause der EU-Kommission (15.07.) einzureichen.

Magdeburg, den 16.04.2014
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 159
Datum: 06.05.2014
Ort: Landhaus „Zu den Rothen Forellen“, Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 7 **Finanzausgleichsgesetz 2015/2016;
Stand der Vorbereitungen**

Anlagen - Übersicht Fragestellungen Finanzausgleichsgesetz 2015/2016

Bisherige Beratung: 156. Präsidiumssitzung am 25.11.2013 (TOP 4)
157. Präsidiumssitzung am 20.01.2014 (TOP 5)

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird gegebenenfalls in der Klausurtagung am 05. Mai 2014 erarbeitet.

Begründung:

In der 157. Präsidiumssitzung am 20.01.2014 hatte die Landesgeschäftsstelle berichtet, dass im Rahmen des Stabilitätsrates 3 Unterarbeitsgruppen (UAG) gebildet wurden. Die UAG FAG befasst sich mit den anstehenden Fragen des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs für die Fortschreibung des FAG 2015/2016. Zum aktuellen Stand der UAG STARK II verweisen wir auf den Vorbericht zu TOP 8. Die UAG Doppik hat bisher nicht getagt. Zu den Hintergründen wird in der Sitzung mündlich berichtet.

In derselben Sitzung informierten wir über erste im Rahmen der AG-Sitzung Stabilitätsrat am 08.01.2014 angesprochene Fragestellungen des vertikalen Finanzausgleichs (Bedarfsermittlung), wie u.a. dem zukünftigen Umgang mit der bisherigen Pflichtzuführungen zum Vermögenshaushalt oder Einführung eines Benchmarks zur Bestimmung der Effizienz gemäß § 2 Abs. 3 FAG: Auch Fragen des horizontalen Finanzausgleichs (Bedarfsverteilung), wie u.a. eventuelle Neufestlegung der kommunalspezifischen Anteile für die Auftragskostenpauschale und besonderen Ergänzungszuweisungen und die Überprüfung der Ausgleichswirkung in Bezug auf die 2013 neu eingeführten Parameter (mehrstufiges Schlüsselzuweisungsverfahren, Demografiefaktor, U-6-Faktor, etc.) wurden bereits erwähnt.

Zwischenzeitlich hat die UAG FAG dreimal getagt. Hier wurden die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgetragenen Punkte diskutiert. Bei vielen Forderungen der Spitzenverbände bzw. des SGSA besteht nach wie vor ein gewisses Beharrungsvermögen seitens des

MF, das bisher ein Entgegenkommen nicht erkennen lies. So etwa bei der Berücksichtigung der kostenrechnenden Einrichtungen oder der Konsolidierungsergebnisse der Kommunen bei der nachgelagerten Bedarfsermittlung. Diese Frage ist aber entscheidend für die Weiterentwicklung des FAG. Wir können es nicht akzeptieren, dass alle Konsolidierungen gleichzeitig zur Bedarfsminderung führen. Der SGSA hat sich in den bisherigen Beratungen an der behandelten Übersicht der Korrekturfaktoren orientiert. Weitere Sitzungen der UAG FAG sind vorgesehen.

In der Sitzung der Arbeitsgruppe Stabilitätsrat am 10.04.2014 wurde über den Zwischenstand der bisherigen Beratung berichtet. Wir haben versucht, den aktuellen Stand zu den einzelnen Fragen sowohl im vertikalen als auch im horizontalen Bereich aufzustellen. Die als Anlage beigefügte vorläufige Übersicht **Fragestellungen Finanzausgleichsgesetz 2015/2016** dient zur Vorbereitung (Diskussionsgrundlage) vor allem der Klausurtagung am 05.05.2014 und der Präsidiumssitzung am 06.05.2014. In der Klausurtagung sollen die hier aufgeworfenen Fragestellungen diskutiert werden, um unter Beachtung bisheriger Präsidiumsbeschlüsse ein Beschlussvorschlag für die Präsidiumssitzung am 06.05.2014 vorzubereiten.

Nach aktuellem Zeitplan des Ministerium der Finanzen ist die Erstellung des Gesetzentwurfs nebst Begründung für Ende Mai 2014 in Aussicht gestellt worden. Eine erste Kabinettsbefassung ist für Anfang Juli vorgesehen, woran sich eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände bis ungefähr Mitte August anschließen wird. Die zweite Kabinettsbefassung wird voraussichtlich am 09. September 2014 stattfinden, so dass eine Einbringung und damit 1. Lesung voraussichtlich in der Landtagssitzung am 18./19.09.2014 erfolgen könnte. Die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zu dem in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf wird zwischen der 1. und 2. Lesung stattfinden. Das Gesetz soll im Dezember 2014 verabschiedet werden.

Magdeburg, den 15.04.2014

Präsidiumssitzung Nr. 159
Datum: 06.05.2014
Ort: Landhaus „Zu den Rothen Forellen“, Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 8 **Kommunales Teilentschuldungsprogramm STARK II;
Änderung der Zielwertindikatoren**

Anlagen Präsentation des „isw“ vom 11. März 2014

Bisherige Beratung: 158. Präsidiumssitzung am 24.03.2014 (TOP 13.8)

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird ggf. in der Klausurtagung erarbeitet.

Begründung:

In der 158. Präsidiumssitzung hatte die Landesgeschäftsstelle mit einer Tischvorlage über die von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) angedachten Änderungen der in den STARK II - Konsolidierungspartnerschaften geregelten Zielwertindikatoren berichtet. Bisher enthalten die Verträge zur Konsolidierungspartnerschaft in Anlehnung an das vom Ministerium für Inneres und Sport entwickelte kamerale Haushaltskennzahlensystem (HKS) die kameralen Zielwertindikatoren **Kredite im Kernhaushalt je Einwohner, Schuldendienstquote** und **Zuführungsquote zum Vermögenshaushalt** bzw. die doppischen Zielwertindikatoren **Kreditverbindlichkeiten je Einwohner, Schuldendienstquote** und **Verwaltungstätigkeitsquote**.

Aus Sicht der mit der Umsetzung des STARK II-Programms beauftragten IB gibt es bei den jährlich zum 30.06. durch die am Programm teilnehmenden Kommunen vorzulegenden Daten für die Zielwertindikatoren (Fortschrittsberichte) erhebliche Probleme sowohl terminlicher als auch qualitativer Art. Laut Aussage der IB haben viele STARK II-Kommunen Probleme der Datengenerierung angezeigt und Erleichterungen gefordert.

Nach den bisherigen Programmbestimmungen ist bei der Umstellung auf die Doppik eine Anpassung der Anlage zum Darlehensvertrag – der Vereinbarung zur Konsolidierungspartnerschaft – vorgesehen. Dabei gestaltet sich laut IB die notwendige Änderung der Definition der Zielwertindikatoren schwierig, da sich das doppische Haushaltskennzahlensystem des Innenministeriums aktuell in der Modellphase befindet und bezogen auf die Kennzahlendefinition noch nicht stabil erscheint.

Vor diesem Hintergrund sollen nach der Vorstellung der IB die bisherigen Zielwertindikatoren durch die drei Zielwertindikatoren ***Fundierte Schulden im Kernhaushalt je Einwohner, Saldo der laufenden Rechnung (Zuschussbedarf V) je Einwohner*** und ***Liquiditätskredite im Kernhaushalt je Einwohner*** ersetzt werden. Hierbei handelt es sich um Daten des Statistischen Landesamtes bzw. aus diesen ermittelte Kennzahlen, die vom Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung gGmbH (isw) auch für den Kommunalen Finanzmonitor verwendet werden. Der 2012 etablierte kommunale Finanzmonitor des „isw“ analysiert die kommunalindividuelle anhand des kommunalen Finanzindex, des kommunalen Strukturindex sowie weiteren Haushaltskennziffern. Hier stehen aktuell die Datenblätter für sämtliche Kommunen Sachsen-Anhalts für das Jahr 2011 im Internet zur Verfügung. Eine Analyse der gesamten kommunalen Finanzlage erfolgt u.a. anhand einer jährlichen kommunalen Panelbefragung.

Die neuen Zielwertindikatoren würden somit anders als bisher nicht auf einer Abfrage der Kommunen basieren sondern auf vom Statistischen Landesamt geprüften Daten. Damit würde sich laut IB der Aufwand für die Kommunen durch den Wegfall des Fortschrittsberichtes deutlich verringern. Die näheren Einzelheiten zur Definition der Zielwertindikatoren können der als Anlage beigefügten Präsentation des „isw“ werden.

Im Hinblick auf die Prüfung der Zielwerterreichung wird dabei eine dreistufige Verfahrensweise vorgeschlagen. Der vorgeschlagene Verfahrensablauf kann auch der als Anlage beigefügten Präsentation des „isw“ vom 11. März 2014 (Seite 12 ff.) entnommen werden.

➤ **Stufe 1 – Zielwertkorridore**

Für jeden Zielwertindikator werden analog zur bisherigen Vorgehensweise entsprechende Zielkorridore definiert (A-, B- und C-Korridor), wobei jeweils das Jahr 2012 als Vergleichsbasis vorgeschlagen wird.

➤ **Stufe 2 – Analyse der Finanzsituation bei deutlicher Zielwertabweichung**

Sofern eine Kommune bei einem oder mehreren Zielwertindikatoren im C-Korridor liegt, erfolgt eine tiefergehende Analyse der Finanzsituation durch das „isw“ anhand der Daten des Kommunalen Finanzmonitors zunächst ohne Mitwirkung der Kommune. Dabei erfolgt eine Erfassung des Niveaus und der Entwicklung wesentlicher Einnahme- und Ausgabearten (Steuern, Kreisumlage, Personalausgaben etc.) und des laufenden Finanz- bzw. Zuschussbedarfs in einzelnen Aufgabenbereichen. Wenn sich dabei herausstellt, dass externe Gründe (z.B. Einbruch bei der Gewerbesteuer oder Anstieg Kreisumlage) für das Erreichen des Zielkorridors ursächlich sind, empfiehlt das „isw“ der IB von Sanktionen bzw. weiteren Prüfungen abzusehen.

➤ **Stufe 3 – Einholung einer Stellungnahme der Kommune und der Kommunalaufsichtsbehörde**

Wenn die Analyse in Stufe 2 ergibt, dass die Abweichung vom Zielkorridor mit einer deutlichen Verschlechterung der Haushaltslage bzw. mit einer insgesamt ungünstigen Finanzsituation einhergeht bzw. zunächst keine externen Ursachen erkennbar sind, wird durch das „isw“ ein weiteres Prüfverfahren vorgeschlagen. Hier erhält die Kommune die Möglichkeit, zu den Gründen der Abweichung vom Zielkorridor Stellung zu nehmen. Ebenso wird eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde eingeholt.

Auf der Grundlage der beiden Stellungnahmen wird entschieden, ob es zu einer Sanktionierung der Kommune kommt oder die Gründe für das Abweichen vom Zielkorridor so schlüssig dargelegt sind, dass von einer Sanktionierung abgesehen werden kann.

In der 158. Präsidiumssitzung wurden bereits die Gründe genannt, warum die geplante Änderung kritisch zu sehen ist. So steht die Einführung des Zielwertindikators „Saldo der laufenden Rechnung (Zuschussbedarf V)“ in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der bisher abgefragten Schuldendienstquote oder Verwaltungstätigkeitsquote. Die nunmehr vorgesehene sanktionsbewährte Einführung des Zielindikators „Liquiditätskredite“ entspricht nicht dem ursprünglichen Sinn und Zweck des STARK II-Programms. Bereits beim Beginn des STARK II-Programms war absehbar, dass viele der teilnehmenden Kommunen die erhöhten Tilgungsleistungen nicht vollständig aus eigener Kraft erwirtschaften können und ein Anstieg des Liquiditätskreditbestandes im Kauf genommen werden muss.

Im Nachgang der letzten Präsidiumssitzung hat die Landesgeschäftsstelle diese Bedenken sowohl in einem weiteren Arbeitsgespräch mit der IB als auch im Rahmen der Arbeitsgruppensitzung des Stabilitätsrats am 10.04.2014 vorgetragen. Eine abschließende Einigung konnte bisher nicht erreicht werden. Um in Bezug auf die Auffassung der IB, dass die Mehrheit der an STARK II teilnehmenden Kommunen die Änderungen begrüßen dürfte, ein Meinungsbild aus unserer Mitgliedschaft zu erhalten, haben wir die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses um Stellungnahme bis zum 25.04.2014 gebeten. Daran ansetzend soll Anfang Mai ein weiteres Gespräch zwischen kommunalen Spitzenverbänden und IB stattfinden.

Über den aktuellen Stand wird in der Präsidiumssitzung am 06.05.2014 berichtet. In der Sitzung wird gegebenenfalls ein in der vorangegangenen Klausurtagung erarbeiteter Beschlussvorschlag unterbreitet.

Magdeburg, den 16.04.2014

Präsidiumssitzung Nr. 159
Datum: 06.05.2014
Ort: Landhaus „Zu den Rothen Forellen“, Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 9 **Positionspapier der Architektenkammer Sachsen-Anhalt
„Stadtplanung in Sachsen-Anhalt – Status quo und
Strategie“**

Anlagen Positionspapier „Stadtplanung in Sachsen-Anhalt – Status
quo und Strategie“

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *zustimmende Kenntnisnahme*

Begründung:

Die Fachgruppe Stadtplanung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt hat die Erklärung „Stadtplanung in Sachsen-Anhalt – Status Quo und Strategie“ erarbeitet.
Am 13.11.2013 überreichte der Präsident der Architektenkammer Sachsen-Anhalt, Prof. Ralf Niebergall, dieses Papier an Minister Thomas Webel.

Die Architektenkammer übersandte dieses Positionspapier dem SGSA mit der Bitte, das Papier zu unterstützen und gemeinsam an Finanzminister Jens Bullerjahn zu übergeben.

Das Positionspapier basiert auf einer intensiven Analyse zur gegenwärtigen Planungspraxis, fasst Erfahrungen und Standpunkte zusammen und formuliert in der Essenz Strategien, wie zukünftige Stadtplanung auf aktuelle gesellschaftliche Wandlungsprozesse reagieren kann und muss.

Danach sind für alle Akteure Klimaschutz und Energieeinsparung, demografischer Wandel und sichere Daseinsvorsorge die maßgegebenen Prämissen heutiger und zukünftiger Stadt- und Siedlungsentwicklung. Die Anforderungen sind komplex und verlangen nach professioneller, interdisziplinärer und partizipativer Unterstützung durch das Land.

Planungsprozesse werden – auch vor dem Hintergrund oft unzureichender Haushaltsmittel – zunehmend privat finanziert und v.a. den Kommunen drohe der Verlust der Planungskompetenz und Planungshoheit. Für eine nachhaltige gesellschaftliche Wandlung seien qualifiziertes Können, ein ressortübergreifendes Denken und Handeln, aber auch eine solide Personal- und Finanzausstattung der öffentlichen Planungsträger zwingend erforderlich. Zugleich sei die Entwicklung einer neuen Bürger- und Mitwirkungskultur notwendig.

Vor diesem Hintergrund können die Inhalte dieses Positionspapiers vom Städte- und Gemeindebund mitgetragen werden.

Magdeburg, den 22.04.2014

Präsidiumssitzung Nr. 159
Datum: 06.05.2014
Ort: Landhaus „Zu den Rothen Forellen“, Ilsenburg (Harz)
Bearbeiter: Referent Uwe Baier
TOP 10 **Mitteilungen**
10.1 ***Verfassungsbeschwerde gegen das Landeswassergesetz***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 154. Präsidiumssitzung am 24.06.2013 (TOP 5)
156. Präsidiumssitzung am 25.11.2013 (TOP 5)

Beschlussvorschlag: **Kenntnisnahme**

Begründung:

In seiner 156. Sitzung am 25.11.2013 beschloss das Präsidium, das Landeswassergesetz durch ein Verfassungsbeschwerdeverfahren überprüfen zu lassen und die beschwerdeführende Stadt oder Gemeinde mit einem Betrag in Höhe von maximal 2.000,00 Euro zu unterstützen, soweit sie nach Abschluss des Verfahrens mindestens Kosten in dieser Höhe zu tragen hat.

Die Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Städte Möckern und Gommern reichten daraufhin fristgemäß am 30.03.2014 Verfassungsbeschwerde ein, mit der festgestellt werden soll, dass Art. 2 Nrn. 17, 18, 19 a) und 42 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 insofern mit Art. 2 Abs. 3 und 87 Landesverfassung unvereinbar und nichtig sind, als sie für die Gemeinden keinen finanziellen Ausgleich für die übertragenen Aufgaben vorsehen.

Art. 2 Nr. 17 des Änderungsgesetzes betrifft die Neufassung von § 56 Abs. 1 WG LSA und damit die Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge durch die Gemeinden auf die Bevorteilten. Nach dieser Vorschrift erhalten die Gemeinden die ihnen dadurch entstehenden Verwaltungskosten nicht erstattet.

Art. 2 Nr. 18 betrifft die Neufassung des § 56a WG LSA. Damit werden die Unterhaltungsverbände verpflichtet, dem Land die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung zu erstatten. Die Unterhaltungsverbände sind verpflichtet, diese zusätzlichen Kosten den Gemeinden in Rechnung zu stellen.

Art. 2 Nr. 19 a) betrifft § 64 Abs. 1 S. 13 bis 15 WG LSA, wonach die Geltendmachung von Mehrkosten unter 30,00 Euro durch die Unterhaltungsverbände zu Lasten der Gemeinden unterbleiben kann.

Durch Art. 2 Nr. 42 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 ist das Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung wesentlich verändert worden. Verschiedene Gewässer und Gewässerabschnitte sind darin nicht mehr aufgeführt und wurden so in Gewässer zweiter Ordnung abgestuft.